



Az.: 61.1.0901.002.001

**Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-332-0 Flutstraße/ Sommerdeich**  
hier: Erweiterung Sitzplätze China-Palast

Beratungsweg	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	24.01.2019
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2019
Rat	06.02.2019

<b>Zuständige/r Dezernent/in</b>	Rauer, Jürgen
----------------------------------	---------------

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt gemäß § 3 der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Flutstraße/ Sommerdeich, in Verbindung mit § 14 Baugesetzbuch, die Ausnahme von der Veränderungssperre für die Änderung des Bestuhlungsplans zu erteilen.

## 2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der Gastronomische Betrieb (chinesisches Restaurant) in der Flutstraße 54 hat einen neuen Bestuhlungsplan eingereicht. Dies führt zu einer Änderung des Brandschutzplanes, dies muss bauordnungsrechtlich geprüft werden. Das Flurstück liegt derzeit im unbeplanten Innenbereich, jedoch ist ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet worden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-332-0 ist ebenfalls vor Kurzem eine Veränderungssperre für den Bereich Flutstraße/ Sommerdeich in Kraft getreten. Der Bebauungsplanentwurf sieht ein Gewerbegebiet vor. Die angefragte Änderung hat keine räumliche Erweiterung zur Folge, das Obergeschoss ist von den Plänen nicht betroffen. Ein gastronomischer Betrieb ist im Gewerbegebiet zulässig und die Änderung lösen keine bodenrechtlichen Spannungen aus, so dass keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen. Die Verwaltung empfiehlt daher die Ausnahme von der Veränderungssperre zu beschließen.

Kleve, den 14.01.2019

In Vertretung



(Haas)  
Erster Beigeordneter/  
Stadtkämmerer